OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604029/2/RK/KGr

Datum:
Linz, 26. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M E K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt, vom 24. September 2020, GZ: VStV/920301513456/2020, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 27 in Verbindung mit § 50 VwGVG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 24. September 2020, GZ: VStV/920301513456/2020, reduzierte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt, (im Folgenden: belangte Behörde) die mit Strafverfügung vom 31. August 2020 über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verhängte Geldstrafe auf 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 16 Stunden). Begründend wurde insbesondere ausgeführt, der Einspruch des Bf habe sich lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafen gerichtet und sei die belangte Behörde infolge Rechtskraft des Schuldspruchs nur in Bezug auf das Strafausmaß entscheidungsbefugt. Infolge der Ausführungen im Einspruch des Bf sei eine Herabsetzung der Strafe gerechtfertigt gewesen.

I.2. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit undatiertem Schreiben (bei der belangten Behörde eingelangt am 20. Oktober 2020) rechtzeitig Beschwerde, in welcher der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, dass er die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das zugrunde liegende Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest: Der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 31. August 2020 lautet wie folgt:

„[...]

Einspruch

Betreff. VStV/920301513456/2020

In Offener Frist erhebe ich Einspruch gegen die oa Strafverfügung! Ich sehe ein, dass die vorderen Scheinwerfer bei meinem PKW-Kennzeichen L x nicht abgedunkelt sein hätten dürfen. Ich habe das Auto so gekauft! Ich habe die Folien bereits entfernt und das Fahrzeug

wie die Vorderen Scheinwerfer sind jetzt im Originalzustand. Zu der 4 Röhrigen Auspuffanlage will ich Ihnen mitteilen das die Auspuffanlage die Originale vom Fahrzeug ist und nur die Blenden nach dem Originalen Endtopf wurden von der Marke Akrapovic getauscht, dies ist nicht verboten da ich das bei der Landesregierung befragt habe. Bei den Hinteren Scheiben ist eine Tönungsfolie geklebt von der Firma S, die einen Code drauf hat mit der Nummer (2748/2007 Transparent 5%). Zu der beschädigten vorderen linken Spiegelkappe will ich Ihnen mitteilen das ich am 24.08.2020 vom Urlaub mit dem Fahrzeug gekommen bin und die Spiegelkappe mir auf der Strecke beschädigt worden ist. Die neue Spiegelkappe habe ich mir schon besorgt und auch schon montiert.

Ich ersuche jedoch den Betrag der Geldstrafe herunter zu setzen, da ich noch geringfügig arbeite und wenig dabei verdiene. Dabei mache ich eine Kostenpflichtige Matura auch noch dazu und daher belastet mich wirklich diese Strafe. Ich bitte dies zu berücksichtigen!“

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.“

§ 49 VStG lautet:

„§ 49
(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinn des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, was sie in der Begründung ihres Straferkenntnisses zum Ausdruck gebracht hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.03.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

Wie sich aus dem Wortlaut des Anbringens ergibt, hat der Bf mit Schreiben vom 4. September 2020 tatsächlich vollen Einspruch erhoben. So bringt der Bf etwa mit der Wortwahl „Ich sehe ein, dass die vorderen Scheinwerfer bei meinem PKW [...] nicht abgedunkelt sein hätten dürfen. Ich habe das Auto so gekauft!" zum Ausdruck, dass er sich im Hinblick auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung keiner Schuld bewusst ist. Er bestreitet somit die subjektive Tatseite des Delikts. Diese Beurteilung kann nicht anders ausfallen, wenn auf das weitere Vorbringen des Bf in seinem Einspruch und dessen Begründung abgestellt wird, wo dieser Folgendes ausführt: „Zu der 4 Röhrigen Auspuffanlage will ich Ihnen mitteilen das die Auspuffanlage die Originale vom Fahrzeug ist und nur die Blenden nach dem Originalen Endtopf wurden von der Marke Akrapovic getauscht, dies ist nicht verboten da ich das bei der Landesregierung befragt habe". Damit bestreitet der Bf den Tatvorwurf laut der gegenständlichen Strafverfügung. Auch im Hinblick auf die beschädigte Spiegelkappe macht der Bf mit seinen Ausführungen deutlich, dass ihn – seiner Ansicht nach – kein Verschulden trifft. Angesichts der vorab dargestellten Judikatur, wonach es auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit ankommt, ändert daran auch nichts, dass der Bf abschließend lediglich um Strafreduzierung ersucht. Es ist daher im Ergebnis davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall jedenfalls nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe bekämpft wurde (§ 49 Abs. 2 VStG).

III.3. Mit Einbringung seines Einspruches hat der Bf die Strafverfügung somit vollends außer Kraft gesetzt, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr existent war, was zur Verpflichtung der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 VstG geführt hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten und insbesondere das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und, soweit nicht die Einstellung des

Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 Rz 11 [Stand 1.7.2013, rdb.at]).

Dies führt dazu, dass auf Grund des Außerkrafttretens der Strafverfügung, die zwischenzeitig auch nicht mehr etwa existent werden konnte, die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung lediglich über die Höhe der Strafe aber eine Zuständigkeit im Ergebnis wahrgenommen hat, die ihr nicht zukam (VwGH 23.3.1979, 1103/78; 21.9.1988, 88/03/0161; sowie UVS Oö., VwSen-111077/2/Wim/Bu vom 17.12.2013; VwSen-167696/2/MZ/Bu vom 27.3.2013).

Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens über die Schuld und die Strafe zu entscheiden gehabt.

III.4. Das Verwaltungsgericht hat die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, also nicht ausschließlich auf Grund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung, aufzugreifen (Eder/Martschin/Schmidt, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [1], § 27 VwGVG, K1).

Das bekämpfte Straferkenntnis, mit welchem nur über den Punkt der Strafe abgesprochen wurde, ist demnach aufzuheben.

III.5. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruchs des Bf) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer